



STATUTEN

STATUTEN

des Vereins Swiss Pickleball Association

mit Sitz in Zürich, ZH

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZLICHES.....	4
ART. 1. NAME UND SITZ	4
ART. 2. ZWECK.....	4
ART. 3. UNABHÄNGIGKEIT	4
ART. 4. SPRACHE	4
ART. 5. HAFTUNG	4
ART. 6. VEREINSJAHR/GESCHÄFTSJAHR	4
II. MITGLIEDSCHAFT.....	5
ART. 7. MITGLIEDER KATEGORIEN	5
ART. 8. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 9. AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR REGIONALVERBÄNDE	5
ART. 10. AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR VEREINE.....	5
ART. 11. AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR INTERESSIERTE NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STIMMRECHT.....	6
ART. 12. RECHTE DER MITGLIEDER	6
ART. 13. PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
ART. 14. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	7
ART. 15. AUSSCHLUSS.....	7
ART. 16. EHRENMITGLIEDER	8
III. VERBANDSSTRUKTUR / VERBANDSORGANISATION.....	8
ART. 17. REGIONALVERBÄNDE	8
ART. 18. ORGANE DES VERBANDES.....	8
ART. 19. ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMRECHT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	8
ART. 20. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
ART. 21. EINBERUFUNG, VORSITZ UND PROTOKOLL	9
ART. 22. ANTRÄGE AN DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
ART. 23. BESCHLUSSFÄHIGKEIT	10
ART. 24. WAHL UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	11
ART. 25. AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	11
ART. 26. DER VORSTAND: ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG.....	12
ART. 27. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES VORSTANDES.....	12
ART. 28. AMTSDAUER.....	13
ART. 29. VERTRETUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	13
ART. 30. VERSAMMLUNG, BESCHLÜSSE, WAHLEN, PROTOKOLLE.....	13
ART. 31. DIE RECHNUNGSREVISOREN	13
IV. FINANZEN	14
ART. 32. FINANZIELLE MITTEL	14
ART. 33. MITGLIEDERBEITRÄGE.....	14
V. DATENSCHUTZ	14
ART. 34. DATENSCHUTZ.....	14
VI. FUSION AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	15
ART. 35. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
ART. 36. STATUTENÄNDERUNG	15
ART. 37. INKRAFTTRETEN	15

I. Grundsätzliches

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Swiss Pickleball Association**, (Schweizer Pickleball Verband), (Association Suisse de Pickleball), (Associazione Svizzera di Pickleball)

besteht mit Sitz in Zürich ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Zweck

Swiss Pickleball Association als oberster Fachverband für Pickleball bezweckt die Förderung des Pickleballsportes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Swiss Pickleball Association kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

Art. 3. Unabhängigkeit

Swiss Pickleball Association ist ein politisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein.

Art. 4. Sprache

Die offizielle Sprache von Swiss Pickleball Association ist Deutsch. Die Statuten werden in Deutsch und Englisch, alle übrigen Dokumente und Inhalte können auch in Französisch, Italienisch und Englisch zur Verfügung gestellt. Bei Differenzen gilt die deutsche Fassung.

Art. 5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Swiss Pickleball Association haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 6. Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 7. Mitglieder Kategorien

Mitglieder von Swiss Pickleball Association können sein:

1. Regionalverbände
2. Vereine mit dem Zweck, sich dem Pickleball Sport zu widmen
3. Interessierte natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Pickleballsport zu unterstützen, ohne Stimmrecht, und zwar folgende:
 - a. Tennis- und/oder Badminton-Center und andere Sportanlagenbetreiber
 - b. Einzelmitglieder
 - c. andere für Swiss Pickleball Association systemrelevante Organisationen.

Art. 8. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und für Regionalverbände mit Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 9. Aufnahmebedingungen für Regionalverbände

Das Gesuch zur Aufnahme eines neuen Regionalverbandes ist schriftlich an Swiss Pickleball Association zu stellen. Der Vorstand prüft das Gesuch und gibt seine Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung ab. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.

Art. 10. Aufnahmebedingungen für Vereine

Ist ein Regionalverband vorhanden, ist die Mitgliedschaft für Vereine bei Swiss Pickleball Association nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im zuständigen Regionalverband möglich.

Das Gesuch zur Mitgliedschaft ist schriftlich an Swiss Pickleball Association zu stellen. Ist ein Regionalverband vorhanden, ist das Gesuch schriftlich über den Regionalverband an Swiss Pickleball Association zu stellen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 11. Aufnahmebedingungen für interessierte natürliche und juristische Personen ohne Stimmrecht

a) Tennis- und/oder Badminton-Center und andere Sportanlagenbetreiber

Das Gesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich an Swiss Pickleball Association zu stellen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft ist ohne Stimmrecht.

b) Einzelmitglieder

Das Gesuch um Einzelmitgliedschaft ist schriftlich an Swiss Pickleball Association zu stellen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft ist ohne Stimmrecht.

c) Andere für den Verband systemrelevante Organisationen

Das Gesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich an Swiss Pickleball Association zu stellen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft ist ohne Stimmrecht.

Art. 12. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Swiss Pickleball Association und sind berechtigt, deren Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der Reglemente an deren Interclubmeisterschaft/Turnieren mit offiziellem Ranking, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen. Sie sind ferner berechtigt, unter Beachtung der geltenden Vorschriften, selbst Turniere und andere Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen.

Mitglieder mit Stimmrechten (Regionalverbände und Vereine) haben das Recht, Swiss Pickleball Association Anträge zu stellen.

Art. 13. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes von Swiss Pickleball Association zu befolgen.

Die Mitglieder unterstützen aktiv die Ziele von Swiss Pickleball Association.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Turniere und deren Teilnehmer und Ergebnisse an Swiss Pickleball Association mitzuteilen. Der Vorstand regelt den Ablauf in einem separaten Reglement.

Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliederlisten einmal jährlich bis Ende Januar zu aktualisieren und Swiss Pickleball Association mitzuteilen. Der Vorstand regelt den Ablauf in einem separaten Reglement.

Die Verletzung der Pflichten kann mit Bussen oder anderen Sanktionen geahndet werden. Der Vorstand regelt die Sanktionen in einem separaten Reglement.

Art. 14. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss oder infolge Verlustes der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds. Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds haben die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bei Swiss Pickleball Association und beim zuständigen Regionalverband zur Folge. Dasselbe gilt für den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem zuständigen Regionalverband.

Der Austritt ist für Vereine und Regionalverbände nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er muss spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung wird der Austritt auf Ende des nächsten Vereinsjahres entgegengenommen und der volle Mitgliederbeitrag ist für das Vereinsjahr geschuldet. Der Vorstand regelt das Verfahren des Austritts.

Der Austritt von Tennis- und/oder Badminton-Centern, anderen Sportanlagenbetreiber sowie von Einzelmitgliedern oder anderer für den Verband systemrelevanten Organisationen ist jederzeit möglich. Die Mitgliederbeiträge für das angebrochene Jahr sind vollständig geschuldet.

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern (natürliche Personen) erlischt, wenn sie den Jahresbeitrag nicht entrichten.

Art. 15. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand oder die zuständige Kommission aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten, Reglemente, Spirit of Pickleball/Leitbild Swiss Pickleball Association, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Swiss Pickleball Association wiederholt missachtet hat oder diese in Einzelfällen absichtlich oder grobfahrlässig in schwerwiegender Weise verletzt.
- b) seine finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber Swiss Pickleball Association trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllt.
- c) die rechtsgültigen Beschlüsse von Swiss Pickleball Association oder der zuständigen Kommission nicht einhält oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen von Swiss Pickleball Association schädigt.
- d) Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner bisherigen und laufenden Verpflichtungen.

Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied in jedem Falle anzuhören. Im Falle des Ausschlusses von Vereinen, ist, sofern vorhanden, auch der zuständige Regionalverband vorgängig anzuhören. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die zuständige Kommission oder die Delegiertenversammlung Einsprache erheben. Die Einsprache ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 16. Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, die sich um Swiss Pickleball Association besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich begründet als Antrag gemäss Art. 12 rechtzeitig eingereicht werden. Der Vorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung den Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft verschafft kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.

III. Verbandsstruktur / Verbandsorganisation

Art. 17. Regionalverbände

Swiss Pickleball Association kann Regionalverbände als Unterverbände eingliedern. Statuten und Reglemente sind für die Regionalverbände verbindlich.

Art. 18. Organe des Verbandes

Die Organe von Swiss Pickleball Association sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19. Zusammensetzung und Stimmrecht der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Pickleball Association. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Eine Delegierte oder ein Delegierter pro Regionalverband
- b) Eine Delegierte oder ein Delegierter pro Verein
- c) Delegierte mit mehreren Funktionen dürfen nur eine Stimme abgeben. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- d) Stimmvertretungen durch andere Delegierte sind gestattet, sofern sie Swiss Pickleball Association vorgängig (mindestens 10 Tage vor der Versammlung) kommuniziert werden.

Art. 20. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts der Organe;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Entlastung (Déchargeerteilung) der Organe;
5. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Vorschlag des Vorstandes;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Wahlen (Vorstandspräsidium, Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsprüfung);
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung im Einsprachefall gemäss Art. 15;
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
13. Beschlussfassung über alle der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand zugewiesenen Gegenstände.

Art. 21. Einberufung, Vorsitz und Protokoll

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Das Datum wird in der Regel an der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgelegt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Delegierten oder eines Fünftels aller Mitglieder (mit Stimmrecht) statt.

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher, bei ausserordentlichen Versammlungen mindestens 10 Tage vorher versandt. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte (Traktanden) enthalten. Die Mitglieder bzw. deren Delegierte können per E-Mail informiert und zu den Delegiertenversammlungen eingeladen werden.

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich physisch durchgeführt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Delegiertenversammlung zusätzlich oder ausschliesslich digital (über eine Kommunikationsplattform wie Google meets, Microsoft Teams, Webex o.ä.) oder mittels schriftlicher Beschlussfassung durchführen. Bei digitaler Durchführung gelten die statuarischen Vorgaben gleich wie bei einer physischen Durchführung.

Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung anordnen. Dabei gelten die gleichen statutarischen Bestimmungen wie für die physischen Versammlungen, insbesondere die Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten.

Art. 22. Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Anträge werden vom Vorstand in die Traktandenliste aufgenommen.

An der Delegiertenversammlung können Gegen- oder Änderungsanträge zu den vorhandenen Anträgen gestellt werden. Sie können vom Antragsteller auch mündlich formuliert werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Abstimmung, ob der bereits vorliegende Antrag mit dem neu gestellten ergänzt bzw. dem Änderungsantrag zugestimmt wird.

Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 23. Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Delegierten dies verlangt.

Art. 24. Wahl und Abstimmungsverfahren

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Zur Berechnung des absoluten Mehrs werden sämtliche Stimmen ohne Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt.

Zur Berechnung des 2/3- und des 3/4-Mehrs werden sämtliche Stimmen ohne Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Gegenstand	Erforderliches Mehr
Allgemeine Abstimmungen	Absolutes Mehr
Statutenänderungen	2/3-Mehr
Änderung der Mitgliederbeiträge	2/3-Mehr
Gegen- oder Änderungsanträge zu den traktandierten Anträgen	2/3-Mehr
Auflösung des Verbands	3/4-Mehr
Wahlen	Bei Wahlen entscheidet: <ul style="list-style-type: none">– Im ersten Wahlgang das absolute Mehr– Ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr– Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt
Nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände	Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten Beschluss gefasst werden; für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr gemäss Abs. 2.

Art. 25. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand nach Ermessen jederzeit oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.

Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der ausserordentlichen Versammlung, welche innert frühestens vier aber spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden hat. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung und kann per E-Mail versandt werden.

Die ausserordentliche Versammlung kann physisch und oder digital (vgl. Art. 21) durchgeführt werden.

Art. 26. Der Vorstand: Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Alle Vorstandsmitglieder unterziehen sich bei Wahl in den Vorstand und danach alle vier Jahre einer Hintergrundprüfung.

Art. 27. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

1. Alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Neben der Strategiekompetenzen hat er die folgenden Befugnisse:
2. Festlegung der Verbandsorganisation;
3. Erlass der Reglemente und Richtlinien;
4. Wahl von Kommissionmitgliedern, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen ist;
5. Festlegung der vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Erlass der dafür notwendigen Reglemente;
6. Vorbereitung der Delegiertenversammlung; inklusive Gegen- oder Änderungsanträge zu den traktandierten Anträgen gemäss Art. 22;
7. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
8. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
9. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
10. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
11. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
12. Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen;
13. Verwaltung des Vereinsvermögens;
14. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
15. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente im Bereich der Ethik, die Swiss Pickleball Association als Mitglied von Swiss Olympic oder andere nationalen oder internationalen Organisationen in sein eigenes Regelwerk übernehmen muss, in Kraft zu setzen und die Statuten entsprechend anzupassen. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, orientiert er seine Mitglieder in geeigneter Form über die Gültigkeit neuer Reglemente und die Anpassung der Statuten.

Die Mitglieder des Vorstandes haben, abgesehen von der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Stellvertretung (Vizepräsident/in), keine Stimmrechte in der Delegiertenversammlung.

Art. 28. Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Das Amtsjahr wird von der einen Delegiertenversammlung zur nächsten gerechnet.

Wiederwahl ist möglich.

Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Sollte die Präsidentin oder der Präsident während der Amtsdauer ausscheiden, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bis zur Wahl einer Nachfolge das Präsidium.

Art. 29. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 30. Versammlung, Beschlüsse, Wahlen, Protokolle

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Sitzungstermine in gegenseitiger Absprache. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Sitzungen und Beschlussfassungen können sowohl virtuell als auch physisch stattfinden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 31. Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils die Amtsdauer von zwei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, wobei sich die Amtsdauer von der einen Delegiertenversammlung zur nächsten berechnet. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 32. Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
2. Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
3. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
4. Erlös aus Verkauf oder Vermittlung von Sportartikeln
5. Subventions- und Förderbeiträge
6. Freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Gönnerschaft, Vermächtnisse etc.)
7. Bussengelder
8. Darlehen

Art. 33. Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und von der Delegiertenversammlung beschlossen. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden unterschiedliche Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres erhoben.

Bei Eintritt in im laufenden Vereinsjahr, bei Nachmeldungen durch die Mitglieder oder wenn Swiss Pickleball Association von der Veränderung einer Berechnungsgrundlage erfährt, kann jederzeit eine Rechnungsstellung erfolgen.

V. Datenschutz

Art. 34. Datenschutz

Swiss Pickleball Association verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Spielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch Swiss Pickleball Association ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:

- a) An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken
- b) An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken

Es gelten die Datenschutzbestimmungen von Swiss Pickleball Association.

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 35. Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Fusion oder Auflösung von Swiss Pickleball Association kann von der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Non-Profit-Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36. Statutenänderung

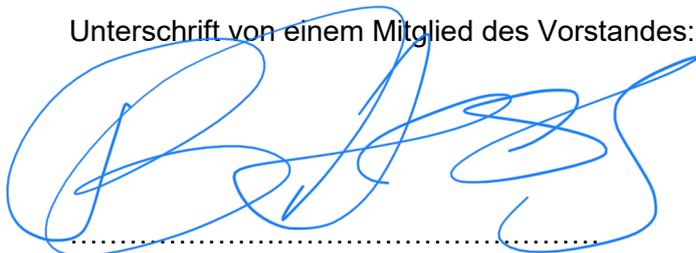
Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 37. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 31. Juli 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:



Hess Bernadette

Änderungsübersicht

Version	Datum	Änderung
V3	31. Juli 2023	Totalrevision unter Einfügung der Bestimmungen zur Mitgliedschaft, Finanzen,
V2	15. Mai 2023	Art. 1: Ergänzung Vereinsname D, F, I